

Anlage 1

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Dienstag, 19. Februar 2013 12:23  
**An:** [REDACTED]@[REDACTED].de  
**Betreff:** Ihre Email vom 3. Februar 2013

BMJ RB3 zu: AR-RB 33/2013

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 3. Februar 2013, mit der Sie anfragen, wie das Bundesministerium der Justiz Gesichtserkennungssysteme im Internet hinsichtlich einer polizeilichen Nutzung rechtlich bewertet. Zudem möchten Sie gerne wissen, ob rechtliche Grenzen, Probleme und Literatur diesbezüglich bekannt sind.

Die Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen ist Teil der von Ihnen im Rahmen Ihrer Bachelorarbeit zu leistenden wissenschaftlichen Arbeit und Ihres persönlich zu erbringenden Leistungsnachweises.

Sie werden verstehen, dass ich Ihnen daher bei der Beantwortung Ihrer Fragen nicht weiterhelfen kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]  
Referentin

Referat RB3  
Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Telefon: 030 18 580-[REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@bmj.bund.de  
Internet: www.bmj.de

RB3

Z.d.A.  
19/02

Zu: AR-RB 33/2013

"Sehr geehrte...,

vielen Dank für Ihre Nachricht.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) setzt seine verbraucherpolitischen Ziele in erster Linie durch Vorschläge gesetzlicher Regelungen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie durch die Vorbereitung politischer Entscheidungen durch.

Es ist dem BMJV nicht möglich, eigene Maßnahmen gegen Unternehmen, wie etwa die Untersagung bestimmter Geschäftspraktiken oder hinsichtlich der Übermittlung von Daten, zu ergreifen. Darüber hinaus ist das BMJV nicht befugt, in Einzelfällen rechtsberatend tätig zu werden.

In Bezug auf ihre Frage der Gesichtserkennung bei Facebook kann ich Ihnen mitteilen, dass es dort im Rahmen der Einstellungen des Nutzerprofils möglich ist, diese abzulehnen.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen Hinweisen behilflich sein.

Mit freundlichen Grüßen"